

## JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelverzicht/-rücknahme

847

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Im Jugendstrafverfahren ist ein Rechtsmittelverzicht immer unzulässig, wenn er auch im allgemeinen Strafverfahren unzulässig ist.
2. Das Anfechtungsrecht der Erziehungsberechtigten (§ 67 Abs. 2 JGG) bleibt erhalten, auch wenn der Jugendliche selbst wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hatte.
3. Die Rechtsmittelrücknahme eines jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten beurteilt sich gem. § 2 Abs. 2 JGG nach allgemeinem Strafverfahrensrecht.
4. Gem. § 55 Abs. 3 JGG kann der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter das von ihm eingelegte Rechtsmittel nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen.

**Literaturhinweise:** d'Alquen/Daxhammer/Kudlich, Wirksamkeit des Rechtsmittelverzichts eines jugendlichen Angeklagten unmittelbar im Anschluss an die Urteilsverkündung? StV 2006, 220; Berenbrink, Der übereilte Rechtsmittelverzicht des Angeklagten, 2005; Eisenberg/Müller, Widerrufbarkeit der auf Irrtum beruhenden eigenhändigen Revisionsrücknahme eines in Haft befindlichen Minderjährigen? Jura 2006, 54; s.a. die Hinw. bei → JGG-Besonderheiten, Allgemeines, Teil A Rdn 603.

848

1. Im Jugendstrafverfahren ist ein Rechtsmittelverzicht immer unzulässig, wenn er auch im allgemeinen Strafverfahren unzulässig ist (dazu allgemein *Burhoff*, HV, Rn 2694 ff.). Darüber hinaus ist insbesondere von **Unzulässigkeit/Zulässigkeit** auszugehen in folgenden **Beispielfällen**:

849

### Unzulässigkeit,

- bei unverteidigtem Angeklagten in einem Fall **der notwendigen Verteidigung** (OLG Celle, Beschl. v. 30.5.2012 – 32 Ss 52/12, StV 2013, 12 [Ls.] m. Anm. *Burhoff* StRR 2012, 424; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.9.1998 – 5 Ss 303/98 – 47/98 IV, StV 1998, 647; OLG Hamm, Beschl. v. 26.3.2009 – 5 Ws 91/09, StV 2010, 67; OLG Köln, Beschl. v. 25.6.2002 – Ss 266/02, StV 2003, 65; OLG Naumburg, Beschl. v. 19.9.2011 – 2 Ws 245/11, StV 2013, 12; BeckOK JGG-*Noak*, § 68 Rn 27; s.a. *Burhoff*, HV, Rn 2694 ff. → JGG-Besonderheiten, Verteidigung, Teil A Rdn 975 ff.),
- wenn dem Verurteilten aufgrund seiner geistigen Entwicklung die notwendige **Einsichtsfähigkeit** in die Bedeutung und Tragweite der Prozesshandlung fehlt (OLG Düsseldorf JZ 1985, 960; *Ostendorf*, § 55 Rn 3; *Eisenberg/Kölbel*, § 55 Rn 15, s.a. Teil A Rdn 854),
- wenn ein Jugendlicher sich im Verichtszeitpunkt in einer Ausnahme- oder Überforderungssituation befindet oder ihn der Jugendrichter in dahingehend beeinflusst, dass er meint, eine günstigere Rechtsfolge sei ohnehin nicht zu erlangen (*Eisenberg/Kölbel*, § 55 Rn 15).

850

### Zulässigkeit,

- wenn sowohl der **Angeklagte** als auch sein **anwesender Vater** auf Rechtsmittel verzichtet haben, sofern keine besonderen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Verzicht nicht gewollt oder die Tragweite des Verzichts nicht erfasst wurde (OLG Hamm, Beschl. v. 3.4.2008 – 2 Ws 97/08),
- bei einem **ausländischen Heranwachsenden** ohne hinreichende Deutschkenntnisse, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorlag, aber jedenfalls ein Dolmetscher übersetzt hat (str.; OLG Brandenburg, Beschl. v. 4.6.2004 – 1 Ws 50/04; OLG Hamburg, Beschl. v. 17.5.2005 – I – 26/05 – 1 Ss 61/05, StV 2006, 175 m. Anm. *Keller/Gericke*).

851

2. Das Anfechtungsrecht der **Erziehungsberechtigten** (§ 67 JGG), welches aber nur zugunsten des Angeklagten eingelegt werden darf (OLG Celle, Beschl. v. 18.10.1963 – 3 Ws 637/63, NJW 1964, 417), bleibt erhalten, auch wenn der Jugendliche selbst wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hatte. Der abwesende Erziehungsberechtigte soll an die Erklärung des anwesenden Berechtigten gebunden sein. Das

852

soll auch für einen Rechtsmittelverzicht im Anschluss an die Urteilsverkündung gelten (*Brunner/Dölling*, § 67 Rn 10; zw. *Eisenberg/Köbel*, § 67 Rn 43).

- 853** Legt ein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter der Angeklagten Rechtsmittel ein und ist über das Rechtsmittel bei **Eintritt der Volljährigkeit** noch nicht entschieden, so kann der Angeklagte das Rechtsmittel auch dann weiter betreiben, wenn er vorher selbst auf Rechtsmittel verzichtet hatte (BGH, Urt. v. 20.3.1957 – 2 StR 583/56, BGHSt 10, 174).
- 854** **3. Die Rechtsmittelrücknahme** eines jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten beurteilt sich gem. § 2 Abs. 2 JGG nach **allgemeinem Strafverfahrensrecht**, sofern ihm nicht im Hinblick auf seine geistige Entwicklung die genügende Einsichtsfähigkeit fehlt. Die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite eines Rechtsmittelverzichts soll bei einem 19-Jährigen auch dann gegeben sein, wenn das Tatgericht eine „schizoide Persönlichkeitsstörung“ mit „paranoiden Tendenzen“ im Sinne einer schweren anderen seelischen Abartigkeit angenommen hat und daher gemäß §§ 20, 21 StGB von einer verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten ausgegangen ist (BGH, Beschl. v. 23.7.1997 – 3 StR 520/96, NStZ-RR 1998, 60).
- 855** Nach Ansicht des **BGH** soll die **alleinige Rechtsmittelrücknahme** eines sich in **U-Haft befindlichen Jugendlichen** ohne Wissen bzw. Einverständnis der Eltern und des Verteidigers auch dann wirksam sein, wenn zwar die dem Verteidiger erteilte Vollmacht des Angeklagten von dessen Eltern als gesetzliche Vertreter unterschrieben worden war, das Rechtsmittel jedoch ausschließlich namens und in Vollmacht des Angeklagten eingelegt wurde (BGH, Beschl. v. 13.1.2005 – 1 StR 563/04, StraFo 2005, 161 mit abl. Anm. *Eisenberg/Müller* Jura 2006, 54). Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Zwar hat grds. der Wille auch des minderjährigen Angeklagten Vorrang. Allerdings ist das Jugendstrafverfahren durch eine besondere Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber dem Jugendlichen gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für den Bereich der U-Haft, da gem. § 72 Abs. 1 JGG die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen sind (→ *JGG-Besonderheiten, Untersuchungshaft*, Teil A Rdn 933 ff.). Insofern kann die Rechtsmittelrücknahme **unwirksam** sein, wenn er aus der U-Haft heraus abgegeben und nicht seitens des Gerichts überprüft wurde, ob der Prozessklärung unzutreffende tatsächliche oder rechtliche Annahmen zugrunde liegen (vorliegend ging der Jugendliche fälschlicherweise davon aus, dass sich die Strafe noch erhöhen könne; *Eisenberg/Köbel*, § 55 Rn 9). Jedenfalls sollte der Jugendliche (seitens der Vollzugsanstalt oder des Gerichts) darauf hingewiesen werden, dass er sich mit seinem Verteidiger oder gesetzlichen Vertreter beraten und ggf. seine Rücknahmeerklärung widerrufen könne (*Eisenberg/Müller*, Jura 2006, 56).

☞ Zwar kann der Verteidiger – um die o.g. Situation zu vermeiden – den **Eltern raten, in eigenem Namen Rechtsmittel** einzulegen. Allerdings bedeutet dies bei dem Rechtsmittel „Revision“ die Notwendigkeit der Beauftragung eines eigenen Anwalts, was die Kosten nicht unerheblich erhöht. Sinnvoller ist es daher, den Jugendlichen umfassend über das Rechtsmittelverfahren aufzuklären und ihm zu verdeutlichen, dass eine Rücknahme des Rechtsmittels nur nach Rücksprache erfolgen sollte.

- 856** **4.** Gem. § 55 Abs. 3 JGG kann der **Erziehungsberechtigte** oder **gesetzliche Vertreter** das von ihm eingelegte Rechtsmittel **nur mit Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen**. Dies gilt auch für eine nachträgliche Rechtsmittelbeschränkung. Die Zustimmung des Angeklagten ist auch dann erforderlich, wenn er seinerseits vorher auf Rechtsmittel verzichtet hat, weil er das im Vertrauen auf von anderen betriebenen Rechtsmitteln getan haben kann (BGH, Urt. v. 20.3.1957 – 2 StR 583/56, BGHSt 10, 174; *Eisenberg/Köbel*, § 55 Rn 10; *Ostendorf*, § 55 Rn 4).

☞ Der Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter kann ein vom **Angeklagten** oder seinem Verteidiger **eingelegtes Rechtsmittel** nur mit Einwilligung des Angeklagten zurücknehmen.

**Siehe auch:** → *JGG-Besonderheiten, Allgemeines*, Teil A Rdn 602; → *JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelbeschränkungen*, Teil A Rdn 809; → *JGG-Besonderheiten, Verteidigung*, Teil A Rdn 975; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Allgemeines*, Teil A Rdn 1656; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Erklärung*

rung, Teil A Rdn 1664; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Rücknahme, Verteidiger*, Teil A Rdn 1673; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Allgemeines*, Teil A Rdn 1735; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Erklärung*, Teil A Rdn 1741; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Verteidiger*, Teil A Rdn 1754; → *Rechtsmittel/Rechtsbehelfe, Verzicht, Zeitpunkt*, Teil A Rdn 1764.

## JGG-Besonderheiten, Revision

857

### Das Wichtigste in Kürze:

1. Bei einer Anfechtung von Urteilen, in denen lediglich Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmittel angeordnet wurden, darf sich die Revision weder im Antrag noch in der Begründung auf die Rechtsfolgen beschränken.
2. Aufgrund der Besonderheiten des JGG-Verfahrens ergeben sich neben den allgemeinen Rügen auch besondere Verfahrensrügen.
3. Mit der Sachrüge kann u.a. gerügt werden, dass die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe nicht vorliegen.
4. § 357 (Erstreckung auf Nichtrevidenten) ist nicht zugunsten eines früheren Mitangeklagten anwendbar, für den die Revision wegen § 55 Abs. 2 JGG unzulässig war.

**Literaturhinweise:** **Altenhain**, Zur Rechtskraftdurchbrechung bei der nach § 55 II JGG unzulässigen Revision, NStZ 2007, 283; **Baumhöfener**, Schwere der Schuld i.S.d. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG bei erfolgsqualifizierten Delikten, ZJJ 2011, 428; *ders.*, Anwendungsmodifizierung bzw. Sperrung von Normen der StPO durch Grundsätze des JGG, NStZ 1999, 281; *ders.*, Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit als Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld, NStZ 2013, 636; **Epik**, Das Elternkonsultationsrecht im Jugendverfahren, StV 2020, 703; **Güler**, Die Folgen einer unterbliebenen Belehrung über das Elternkonsultationsrecht nach § 67 Abs. 1 JGG, StraFo 2019, 191, 194; **Höyneck/Ernst**, Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, ZJJ 2020, 245; **Ludwig**, Belehrungspflichten aus § 67 JGG und mögliche Fehlerfolgen bei Verstößen, NStZ 2019, 125; **Meyer-Goßner**, Revisionserstreckung und Jugendstrafrecht. § 357 StPO und § 55 Abs. 2 Satz 1 JGG: Über das Zusammentreffen zweier verfehlter Vorschriften in: FS-*Eisenberg* 2010, S. 399; **Mohr**, Zur Problematik der Verbindung von Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren, JR 2006, 499; **Möller**, Führen Verstöße gegen § 67 I JGG bei polizeilichen Vernehmungen eines jugendlichen Beschuldigten zu einem Beweisverwertungsverbot?, NStZ 2012, 113; **Pedal**, Die Voraussetzungen der Jugendstrafe, JuS 2008, 414; **Prittwitz**, Scheinbegünstigung und Scheinfürsorge StV 2007, 52; **Satzger**, Überlegungen zur Anwendbarkeit des § 357 StPO auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte – gibt es einen abweichenden Maßstab für Gerechtigkeit gegenüber Jugendlichen? in: FS-*Böttcher*, 2007, S. 175; **Swoboda** Zur Frage einer Revisionserstreckung trotz Revisionsausschlusses im Jugendstrafverfahren, HRRS 2006, 376; s.a. die Hinw. bei → *JGG-Besonderheiten, Allgemeines*, Teil A Rdn 603, und bei → *Revision, Allgemeines*, Teil A Rdn 2009.

858

1. Ein Urteil, das **lediglich** auf **Erziehungsmaßregeln** und/oder **Zuchtmittel** lautet, kann gem. § 55 Abs. 1 JGG **nicht** im Hinblick auf die verhängte Rechtsfolge **angefochten** werden (→ *JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelbeschränkungen*, Teil A Rdn 832 ff.). Anfechtbar sind lediglich die Schuldfeststellungen. Daher ist im Revisionsantrag, jedenfalls aber in der Begründung das **Anfechtungsziel so eindeutig mitzuteilen**, dass die Verfolgung eines wegen der sachlichen Rechtsmittelbeschränkung unzulässigen Ziels sicher ausgeschlossen werden kann (OLG Dresden, Beschl. v. 31.1.2003 – 1 Ss 708/02; wegen der Einzelh. → *JGG-Besonderheiten, Rechtsmittelbeschränkung*, Teil A Rdn 843).

859

☞ Dieses Erfordernis der Mitteilung des Angriffsziels gilt **nicht** für die mit der Revision angegriffene Verhängung von Jugendstrafe.

**2.a)** Die Besonderheiten des jugendgerichtlichen Verfahrens (auch *Burhoff*, EV, Rn 2766 ff.; *Burhoff*, HV, Rn 2208 ff.) spiegeln sich auch in den **verfahrensrechtlichen Revisionsrügen** wider. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden einige wichtige Revisionsrügen aufgeführt.

860